

Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Initiativen

Leitsätze des Rates der Stadt Unna zu den Förderungsrichtlinien in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport, Städtepartnerschaften und Umwelt:

Präambel

- Verantwortung für eine lebenswerte Stadt bedeutet Förderung des Gemeinwohls. Die Stadt Unna leistet daher im Sinne der Agenda 21 ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung auch für kommende Generationen
- Einbeziehung engagierter Bürgerinnen und Bürger mit ihren vielfältigen Ideen, Meinungen und Stärken ist Voraussetzung für das Ziel, Gesellschaft und Zukunft mit Vernunft und Augenmaß zu gestalten.
- Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind wichtige Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens. Daher fördert die Stadt Unna Aktivitäten von Initiativen und Vereinen in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport und Städtepartnerschaften und Umwelt zum Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger.
- Die Förderung konkreter Angebote und Maßnahmen von Initiativen und Vereinen orientiert sich an diesen Zielen. Bürgerfreundlichkeit und projektbezogene Förderung stehen dabei im Vordergrund. Die Umsetzung dieser Leitsätze erfolgt in den Förderrichtlinien der einzelnen Bereiche.
- Alle Förderungen stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel im Haushalt der Stadt Unna. Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen. Mittel von Dritten sind bei der Förderung anzugeben. Doppelförderung durch verschiedene Fachbereiche der Stadt Unna sind grundsätzlich auszuschließen.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Unna fördert die kulturellen Vereine und Initiativen nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel. Die Förderrichtlinien berücksichtigen die Leitsätze des Rates der Stadt Unna in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport, Städtepartnerschaften und Umwelt vom 21.03.2002.

Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sämtliche Förderungen werden auf Antrag gewährt. Entgegennehmende Stelle ist der Bereich Kultur der Stadt Unna. Die Förderungsrichtlinien müssen vom Empfänger anerkannt werden.

Die Stadt Unna ist bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, möglichst mit Logo, als Förderin zu nennen.

1.2 Voraussetzungen

Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass die Vereine und Initiativen in Unna ansässig sind und als förderungswürdig vom Kulturausschuss anerkannt sind.

Als förderungswürdig anerkannt sind Vereine und Initiativen, die in diesen Richtlinien genannt sind.

Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Kulturausschuss auf Antrag.

1.3 Grund-Förderung

Die anerkannten Vereine und Initiativen erhalten eine Mitgliederpauschale. Diese Förderung dient der Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten.

Es gilt folgender Förderungssatz:

- für alle aktiven Mitglieder 3,20 € je Mitglied im Jahr.

Der Förderungssatz gilt auch für die Mitglieder unter 18 Jahren.

Die Hälfte des Förderungssatz (1,60 €) erhalten die Vereine und Initiativen, die keine Mitgliedsbeiträge erheben bzw. die von den erhobenen Mitgliedsbeiträgen keine Beitragsanteile an übergeordnete Verbände oder ähnliche Institutionen abführen.

Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres.

1.4 Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen, Engagements

Bei einem Engagement durch den Kulturbereich der Stadt Unna zur Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen, erhalten die Vereine eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe.

2 Besonderer Teil

2.1 Chorvereinigungen (Gesangsvereine)

2.1.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechende Anwendung.

2.1.2 Aktivitäts-Förderung

Entstehen finanzielle Defizite bei Chorkonzerten, die in eigener Regie durchgeführt werden, so können Ausgleichsbeträge zum entstandenen Defizit gewährt werden.

Die Ausgleichssumme darf jedoch 70% des Fehlbetrags und insgesamt 270,00 € pro Jahr und Chorvereinigung nicht überschreiten. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen.

2.1.3 Sonstige Förderung

Unter „Sonstige Förderung“ fällt insbesondere die Unterstützung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und der Veranstaltungswerbung. So kann die Stadt Unna bei Veranstaltungen von Kulturellen Vereinen und Initiativen den hauseigenen Druck und Versand des Veranstaltungsprogramms übernehmen.

Soweit bekannt und soweit wie möglich finden die Veranstaltungstermine der Vereine in den Terminübersichten der Stadt Unna entsprechende Berücksichtigung.

Chöre außer Werkschöre erhalten eine Sockelförderung in Höhe von 130,00 €

2.2 Chöre (Gesang) Unnaer Kirchengemeinden

2.2.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.

2.2.2 Aktivitäts-Förderung

Die Stadt fördert die Aktivitäten der Chöre. Sie kann für nachgewiesene Fehlbeträge bei Konzertveranstaltungen Defizitausgleiche gewähren.

Die Ausgleichssumme darf jedoch 70 % des Fehlbetrags und insgesamt 270,00 € pro Jahr und Chorvereinigung nicht überschreiten. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen.

2.3 Philip-Nicolai Kantorei

2.3.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.

2.3.2 Aktivitäts-Förderung

Die Philip Nicolai Kantorei bringt Chorkonzerte zur Aufführung.

Die Stadt Unna fördert diese Aktivitäten der Kantorei.

Sie kann für bis zu 2 Chorkonzerte einen Förderungsbeitrag bis zu 1.920,00 € pro Jahr gewähren. Diese Zuschusssumme soll der Abdeckung nachgewiesener Fehlbeträge dienen.

Bei nur einem durchgeführten Chorkonzert beträgt der Höchstbetrag 1.200,00 €

2.3.3 Unnaer Abendmusiken

In Verbindung mit ihrer Chortätigkeit veranstaltet die Philip-Nicolai Kantorei unter der Bezeichnung „Unnaer Abendmusik“ in jedem Jahr 12 Chor- und Instrumentalkonzerte. Für entstandene Fehlbeträge bei 10 Veranstaltungen kann die Stadt Unna Ausgleichszahlungen leisten.

Die Ausgleichssumme darf insgesamt 3.225,00 € im Jahr und 325,00 € je Veranstaltung nicht überschreiten. Der Bereich Kultur der Stadt Unna ist frühzeitig über die Programmplanung zu unterrichten.

2.4 Musikverein Unna

2.4.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.

2.4.2 Aktivitäts-Förderung

Der Musikverein der Stadt Unna führt in jedem Jahr 1 bis 2 Chorkonzerte auf.

Die Stadt Unna fördert die Chortätigkeit des Musikvereins mit einer finanziellen Unterstützung bis zum Höchstbetrag von 1.920,00 €, soweit 2 Chorkonzerte aufgeführt werden und ein entsprechender Fehlbetrag nachgewiesen wird. Führt der Musikverein 1 Chorkonzert auf, darf die Zuschusssumme 1.200,00 € nicht überschreiten.

2.4.3 Meisterkonzert-Reihe

Der Musikverein Unna veranstaltet ab 1985 unter dem Namen „Meisterkonzerte“ in jeder Saison 5 Kammerkonzerte.

Die Stadt Unna fördert die Meisterkonzert-Reihe des Musikvereins. Sie trägt für jedes Meisterkonzert den nachgewiesenen Fehlbetrag, höchstens jedoch 940,00 € pro Meisterkonzert und 4.705,00 € pro Jahr.

Der Bereich Kultur der Stadt Unna ist über die Programmplanung rechtzeitig zu informieren. Zur Aufführung der Meisterkonzerte steht die Stadthalle kostenlos zur Verfügung.

2.5 Freier Spielmannszug Unna

2.5.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.

2.5.2 Aktivitäts-Förderung

Über eine evtl. Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Bedarfsfall.

2.6 Kunstverein Unna

2.6.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.

2.6.2 Ausstellungs-Förderung

Der Kunstverein Unna arbeitet mit der besonderen Zielsetzung, das Kunstschaffen zu fördern, insbesondere die Kenntnisse der zeitgenössischen Künste und die Hinwendung zu diesen Zwecken.

Zu diesem Zweck werden vom Kunstverein 3 Ausstellungen jährlich durchgeführt.

Zur Unterstützung dieser Ausstellungen kann die Stadt Unna dem Kunstverein 900,00 € pro Ausstellung, höchstens jedoch 2.700,00 € zur Verfügung stellen. Die Förderungssumme dient zur Abdeckung von nachgewiesenen Fehlbeträgen. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen. Die Ausstellungsplanung des Kunstvereins ist frühzeitig mit der Ausstellungsplanung des Hellweg-Museums abzustimmen.

Für 2 Ausstellungs-Vorhaben in gemeinsamer Durchführung (Thema, Zeitpunkt und Ort) kann die Stadt Unna einen Beitrag bis zu 1.790,00 € je Ausstellung und höchstens 3.070,00 € bereit stellen.

2.7 kUNstforderer e.V.

2.7.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – mit Ausnahme von Ziff. 1.3, finden entsprechend Anwendung.

2.7.2 Aktivitäts-Förderung

Die kUNstforderer e.V. führen in jedem Jahr eine große öffentliche Kunstaussstellung durch.

Die Stadt Unna unterstützt diese Aktivität und stellt für diesen Zweck einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € für nachgewiesene Fehlbeträge zur Verfügung. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen.

Über weitere Aktivitäts-Förderung der kUNstforderer e.V. entscheidet der Kulturausschuss im Einzelfall.

2.8 Schmal- und Video-Filmclub Unna

2.8.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.

2.8.2 Aktivitäts-Förderung

Über eine evtl. Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Bedarfsfall.

2.9 Fotoclub Unna

2.9.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.

2.9.2 Aktivitäts-Förderung

Über eine evtl. Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Bedarfsfall.

2.10 Historischer Verein zu Unna

2.10.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.

2.10.2 Aktivitäts-Förderung

Über eine evtl. Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Bedarfsfall.

2.11 Volkstanzkreis der e. Kirchengemeinde Hemmerde

2.11.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechend Anwendung.

2.11.2 Aktivitäts-Förderung

Über eine evtl. Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Bedarfsfall.

2.12 Stadtspielwerk Unna e.V.

2.12.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil –, mit Ausnahme von Ziff. 1.3, finden entsprechend Anwendung

2.12.2 Aktivitäts-Förderung

Die Stadt Unna fördert Aktivitäten des Stadtspielwerks Unna e.V. mit einem Förderbeitrag von bis zu 1.300,00 € jährlich auf Antrag. Die Fördersumme dient zur Abdeckung von nachgewiesenen Fehlbeträgen. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen.

Über weitere Aktivitäts-Förderung entscheidet der Kulturausschuss im Einzelfall.

2.13 Deutsch-Italienische Gesellschaft

2.13.1 Aktivitäts-Förderung

Die Stadt Unna fördert die Aktivitäten der Deutsch Italienischen Gesellschaft mit einem Förderbeitrag von bis zu 1.300,00 € jährlich auf Antrag. Die Fördersumme dient zur Abdeckung von nachgewiesenen Fehlbeträgen. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen.

2.14 Akkordeonorchester Unna Königsborn

2.14.1 Die Bestimmungen zu 1. – Allgemeiner Teil – finden entsprechende Anwendung.

2.14.2 Aktivitäts-Förderung

Entstehen finanzielle Defizite bei Konzerten, die in eigener Regie durchgeführt werden, so können Ausgleichsbeträge zum entstandenen Defizit gewährt werden.

Die Ausgleichssumme darf jedoch 70% des Fehlbetrags und insgesamt 270,00 € pro Jahr nicht überschreiten. Die jeweiligen Anträge sind mit einer detaillierten Abrechnung und den entsprechenden Belegen zu versehen.

2.14.3 Sonstige Förderung

Unter „Sonstige Förderung“ fällt insbesondere die Unterstützung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und der Veranstaltungswerbung. So kann die Stadt Unna bei Veranstaltungen von Kulturellen Vereinen und Initiativen den hauseigenen Druck und Versand des Veranstaltungsprogramms übernehmen.

Soweit bekannt und soweit wie möglich finden die Veranstaltungstermine der Vereine in den Terminübersichten der Stadt Unna entsprechende Berücksichtigung.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Nicht anerkannte Vereine und Initiativen können ganz oder teilweise nach den Richtlinien gefördert werden.

Hierüber entscheidet der Kulturausschuss im Einzelfall.

4 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Initiativen treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.01. 1985 werden mit Wirkung vom 31.05.2003 außer Kraft gesetzt.

Die Fördersätze wurden zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 19.02.1987.